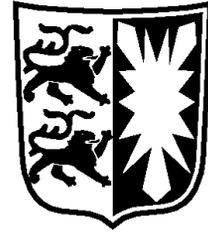


Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Nachrichten und Informationen
Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hinweis zur Fortbildungspflicht

Sehr geehrte Kammermitglieder,
seit dem 01.01.2014 wird jährlich aus dem Kreise aller Mitglieder im März eine Stichprobenkontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der Fortbildungspflicht nach § 3 Absatz Satz 2 Nr. 2 ArchIngKG i.V.m. der Fortbildungsordnung vom 05.11.2012 durchgeführt.

Ich bitte Sie daher, bis spätestens 29.02.2016 Ihre Fortbildungsnachweise, die mindestens 12 Unterrichtsstunden betragen müssen (1 UE = 45 min.), bei Frau Siedentopf unter siedentopf@aik-sh.de einzureichen.

Simone Schmid, Geschäftsführerin

Wichtiger Hinweis – Die GMSH informiert:

Elektronische Vergabe von Planungsleistungen startet im April

Dieses Jahr stehen umfangreiche Vergaberechtsreformen an, die die bisher komplexe Struktur des deutschen Vergaberechts für die öffentliche Auftragsvergabe vereinfachen und anwenderfreundlicher gestalten sollen. Im April 2016 tritt die EU-Richtlinie 2014/24/EU in Kraft: Bei EU-Ausschreibungen können dann auch die Teilnahmeanträge für Planungsleistungen signiert und verschlüsselt abgegeben werden. Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) wird darum den Vergabeprozess von Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren ab dem 18.04.2016 über ihre elektronische Vergabe abwickeln. Das Verfahren wurde zusammen mit der Senatsverwaltung Berlin, dem Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) entwickelt. Es basiert auf der Software der Firma RIB Software AG. Die Marktteilnehmer profitieren damit von einem System, das sie intuitiv durch den Vergabeprozess führt und hilft, formale Fehler zu vermeiden. Dank der elektronischen Übermittlung aller Unterlagen entfällt der Versand großer Papiermengen, der Postweg wird eingespart und eine termingerechte Abgabe der Teilnahmeanträge ermöglicht.

Die GMSH betreibt bereits seit 2011 die elektronische Vergabe und wickelt über sie VOB- und VOL-

Vergabeverfahren für das Land und für den Bund ab. Als zentraler Dienstleister für öffentliches Bauen, Bewirtschaften und Beschaffen in Schleswig-Holstein führt die GMSH jährlich etwa 3.000 Vergabeverfahren durch. Durch die Verwendung einer einheitlichen Vergabeplattform hat sie die Möglichkeit, Vergabedienstleistungen auch anderen öffentlichen Auftraggebern anzubieten.

Im ersten Schritt der Umsetzung der EU-Richtlinie können Architekten und Ingenieure uneingeschränkt und barrierefrei auf veröffentlichte Vergabeunterlagen für Planungsleistungen zugreifen, die oberhalb des EU-Schwellenwerts liegen. Damit beginnt das „VOF-Verfahren“, der Teilnahmewettbewerb ist eröffnet. Ein Interessent kann entweder auf www.gms.de oder in einem speziellen Bietertool nach Bekanntmachungen recherchieren und die notwendigen Formulare einsehen, ohne sich vorher registrieren zu müssen. Nach der Registrierung kann der Bewerber seine Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb einreichen. Sie werden über eine Serverkomponente zuerst signiert und dann verschlüsselt an die GMSH übergeben. Für den Bewerber fallen keine zusätzlichen Kosten an. Er muss keine Software installieren und ist unabhängig vom verwendeten Betriebssystem. Er braucht lediglich eine E-Mail-Adresse und einen Rechner, ein Tablet oder ein mobiles Endgerät.



Als Nächstes ist vorgesehen, den digitalen Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen mit Hilfe von elektronischen, rechtsverbindlichen Signaturen einzuführen. Beiden Vertragspartnern steht dafür ein Werkzeug zur Verfügung, um ihren Vertrag bis zur finalen Fassung bearbeiten zu können. Zukünftig will die GMSH die elektronische Vergabe auch für Vergaben von Planungsleistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts nutzen. Dafür soll im Laufe des Jahres eine Datenbank mit geeigneten Architekten- und Ingenieurbüros aufgebaut werden. Interessierte Büros sind aufgerufen, sich dafür kostenfrei zu registrieren.

Im Frühjahr plant die GMSH Informationsveranstaltungen in Kiel, Lübeck und Flensburg mit einer Vorführung der Vergabepattform und einem fachlichen Austausch. Fragen und Anmerkungen nimmt Frau Mirja Steffen (mirja.steffen@gmsh.de) gerne entgegen.

Neue Förderrichtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“

Die neue Förderrichtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“ ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Zuständig für deren Durchführung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Mit dieser Richtlinie werden folgende Fördermaßnahmen mit Zuschüssen für Kommunen unterstützt:

- „Beratung zu kommunalen Energieeffizienz-Netzwerken“ (Fortführung der bestehenden Richtlinie vom Januar 2015),
- „Energieberatung für Kommunen“ (kommunale und soziale Gebäude), Förderung der Energieberatung für ein energetisches Sanierungskonzept von Nichtwohngebäuden oder für einen Neubau von Nichtwohngebäuden mit einem Zuschuss von bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben,
- „Energieeffizienz in der Abwasserbehandlung“, Förderung von Energieanalysen für öffentliche Abwasseranlagen mit einem Zuschuss von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben.

Die Förderrichtlinie können Sie auf den Internetseiten der Kammer herunterladen.

Insolvenz am Bau

ARGE Baurecht rät zu Besonnenheit

Im letzten Jahr hat die Zahl der zahlungsunfähigen Unternehmen der Baubranche im Vergleich zu den Vorjahren leicht zugenommen. Die Insolvenz eines Baubeteiligten hat gravierende Folgen für die weiteren Partner. „Kaum ein anderes Ereignis gefährdet

Dauer, Kosten und Qualität eines Bauvorhabens so nachhaltig, wie die Insolvenz eines beteiligten Unternehmens“, sagt Kathrin Heerdt, Mitglied im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht). Das Fatale: Keiner der Baubeteiligten ist vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch seines Vertragspartners gefeit – die Insolvenz kann Investoren, Bauträger, Generalunternehmer, Gewerke-Unternehmer, Planer und Architekten ebenso treffen wie den privaten Bauherren. Für alle gilt es, zeitliche, qualitative und finanzielle Verluste möglichst gering zu halten. „Kann ein Baubeteiligter Leistungen oder Zahlungen nicht mehr erbringen, wollen Vertragspartner schnell den ‚Rettungsanker‘ werfen und Verträge kündigen“, so Heerdt. Die Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht rät jedoch zu mehr Besonnenheit, „denn eine überstürzte Kündigung birgt das Risiko, den zu erwartenden Schaden zu vergrößern.“ Grundsätzlich gilt: Kann ein Vertragspartner vereinbarte Leistungen nicht mehr erbringen, ist diesem in der Regel die Möglichkeit zu gewähren, die Störung binnen einer angemessenen Frist zu beheben. Erst wenn dem Betroffenen danach ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, billigt das Gesetz ihm ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zu. Auch wenn ein Partner vereinbarte Leistungen nicht (mehr) erbringen kann, ändert sich daran nichts. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners verändert die Rechtslage grundlegend. Anstelle des Vertragspartners oder dessen vertretungsberechtigten Organen ist nunmehr der Insolvenzverwalter (allein) vertretungs- und verfügungsberechtigt. Die Erklärungen der bisherigen Entscheidungsträger sind rechtlich nicht mehr bindend. Vielmehr ist es die Aufgabe des Insolvenzverwalters, das Vermögen zu verwerten und aus dem Erlös schließlich am Verfahrensende die berechtigten Forderungen der Gläubiger in Höhe der auf ihre Forderung jeweils entfallenden Quote aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. „Zu diesem Zweck ordnet die Insolvenzordnung keineswegs die Beendigung bestehender Verträge an“, so Heerdt. Es sei vielmehr nach dem jeweiligen Abwicklungsstand zu unterscheiden. Hat der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem insolventen Unternehmen vollständig erfüllt, muss dieses jedoch noch Zahlungen oder Leistungen erbringen, kann der Vertragspartner diese anmelden, um am Verfahrensende auf berechnete Forderungen eine Quotenzahlung zu erhalten. Hat das insolvente Unternehmen, die so genannte Insolvenzschriftschuldnerin, die versprochenen Pflichten erfüllt und stehen noch Leistungspflichten des Vertragspartners aus, so sind diese zugunsten der Insolvenzmasse zu erfüllen. Zahlungen sind zum Vorteil des Insolvenzverwalters zu leisten.

Stehen auf Seiten beider Vertragspartner noch Leistungspflichten aus (etwa Zahlungen einerseits und Bauleistungen andererseits), so gewährt die Insolvenzordnung dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht (§ 103 InsO). Er kann entscheiden, ob er mit Mitteln

der Insolvenzmasse den Vertrag erfüllt und den Erlös zur Insolvenzmasse einfordert oder die Erfüllung ablehnt. Bis dahin ist der Vertrag nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in einer Art „Schwebezustand“: Keine Partei kann von der jeweils anderen die Erfüllung des Vertrages verlangen. Der Vertragspartner kann aber den Insolvenzverwalter auffordern, sein Wahlrecht binnen angemessener Frist auszuüben. Die Frist kann bei besonders bedeutsamer Rechtshandlung bis zur nächsten Gläubigerversammlung zu gewähren sein. In jedem Fall legt der Verwalter fest, ob der Vertrag wie vereinbart weiter abzuwickeln ist oder nicht erfüllte Ansprüche des Vertragspartners anzumelden sind. Erklärt sich der Insolvenzverwalter nicht, kann er die Erfüllung des Vertrages nicht mehr verlangen.

„Die Konsequenz aus dieser rechtssystematischen Änderung wird in der Praxis häufig übersehen“, betont Heerdt. Denn die Insolvenzschnuldnerin kann mit den versprochenen Leistungen nicht in Verzug geraten, solange der Insolvenzverwalter nicht entschieden hat, ob und wie der Vertrag zu erfüllen ist. „Einer Kündigung wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten fehlt dann der berechtigende Grund“, warnt Heerdt. Kündigt ein Vertragspartner trotzdem, besteht die Gefahr, dass er damit seinerseits die Vertragspflichten verletzt und sich schadensersatzpflichtig macht. Ob ein insolvenzbedingtes Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund bei Einbeziehung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) besteht, wird in Rechtsprechung und Literatur uneinheitlich beurteilt. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes hierzu steht bislang noch aus. „Sowohl hinsichtlich dieser Rechtsfrage als auch in Bezug auf die weiteren Besonderheiten der Vertragsabwicklung empfiehlt sich bei Insolvenz eine sorgfältige Prüfung der Handlungsoptionen vor dem überstürzten Lossagen vom Vertrag“ unterstreicht Heerdt.

Quelle: www.arge-baurecht.com

Neue Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts

Das EU-Vergaberecht gilt nur für öffentliche Aufträge, deren Auftragswert die von der EU festgelegten Schwellenwerte überschreitet. Diese Schwellenwerte wurden jetzt mit Wirkung zum 01.01.2016 neu festgesetzt und betragen nun

- für Bauaufträge 5,225 Mio €
- für Dienst- und Lieferaufträge 209.000 €
- für Dienst- und Lieferaufträge oberster Bundesbehörden 135.000 €
- für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern 418.000 €.

Auch der erst ab dem 18.04.2016 relevante Schwellenwert für die Vergabe von Konzessionsverträgen wurde auf 5,225 Mio € geändert. Hintergrund der Anpassung ist, dass die Schwellenwerte auf dem multilateralen Abkommen „Government Procurement Agreement“ (GPA) beruhen und alle zwei Jahre der Wechselkursentwicklung angepasst werden. Bisher wurde diese Änderung nur für die bis 18.04.2016 umzusetzenden neuen Vergaberichtlinien veröffentlicht, mit einer entsprechenden Änderung der bis dahin anzuwendenden Vorschriften ist zu rechnen.

Mehr Informationen und Quelle: www.forum-vergabe.de

Neue Rahmenverträge

AIA AG (Euromaf S. A.) und D.A.S. Rechtsschutzversicherung

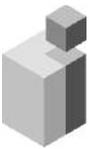
Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein hat mit der **AIA AG** folgenden Rahmenvertrag geschlossen: Versicherungsnehmer der AIA erhalten zusätzlich bei dreijähriger Vertragsfestlegung einen Laufzeitrabatt in Höhe von 10 % anstelle des Tarifnachlasses von 5 %, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mitgliedschaft bei der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
2. Nachweise der Teilnahme an von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein anerkannten Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 3 Ziff. 2 Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein i.V. mit der Fortbildungsordnung, wobei mindestens 120 Minuten der Fortbildung ein juristisches Thema aus dem Bereich Haftung/Haftungsbegrenzung zum Inhalt haben müssen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Detlef Franzen, AIA AG, Mühlenstraße 26a, 21256 Handeloh, Tel. 04188 - 899 82 93, E-Mail: detlef.franzen@aia.de, zur Verfügung.

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein hat, abgestimmt auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder, mit der **D.A.S. Rechtsschutzversicherung** einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Überblick über die versicherbaren Risiken:

- Schutz bei Rechtsstreitigkeiten beruflicher- und privater Natur durch qualifizierte Juristen als direkten Ansprechpartner
- Honorarrechtsschutz bei Honorarforderungen aus schriftlichen und mündlichen Werkverträgen
- Beratungsrechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen sowie bei der Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen
- Existenzrechtsschutz bei Forderungsausfällen durch Übernahme der Kosten für die Beitreibung nichtbezahlter Forderungen
- Strafrechtsschutz beinhaltet u.a. die Übernahme der angemessenen Honorarvereinbarungen des eigenen gewählten Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin



für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Die Prämienberechnung erfolgt nach Mitarbeiteranzahl. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Wolfgang Keller unter 0172 - 4027899 zur Verfügung.

Rückblick Kammerversammlung 2015

Am 11.11.2015 fand die diesjährige Kammerversammlung statt. Zunächst berichteten der Präsident, der Erste Vizepräsident und der Koordinator des Hauptausschusses aus der Arbeit des vergangenen Jahres. Herr Uwe Schüler, Präsident, referierte über folgende Themen, die im vergangenen Jahr auf Bundesebene eine Rolle spielten:

- Architekten- und Ingenieurvertragsrecht
- Novellierung des Vergaberechts
- Building Information Modeling (BIM)
- Reformkommission Großprojekte
- Bundesverband Freier Berufe
- Vertragsverletzungsverfahren HOAI
- Architekt – Generalist versus Spezialist

Auf Landesebene prägten folgende Themen das vergangene Jahr:

- Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartmbB)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Deutscher Architektentag
- Wettbewerbswesen
- Kleine Verfahren
- Fortbildung
- Fachhochschule Lübeck
- Klausurtagung Vorstand/Hauptausschuss
- Sommerfest
- Rahmenverträge

Herr Harald Peter Hartmann, Erster Vizepräsident, ließ sich von Herrn Dr.-Ing. Andreas Petersen vertreten, der seinen Rechenschaftsbericht mit folgenden Inhalten verlas:

- Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie
- HOAI Vertragsverletzungsverfahren
- Novellierung des Vergaberechts
- Ingenieurgesetz Schleswig-Holstein
- NordBau 2015

Abschließend berichtete Herr Dr.-Ing. Günther Schall, Koordinator des Hauptausschusses, über die Projekte und Arbeiten der einzelnen Kompetenzfelder. Im Anschluss an die Rechenschaftsberichte erteilte Herr Jens Peter Kersig als Vorsitzender des Finanzausschusses den Rechenschaftsbericht 2014, und der erste Rechnungsprüfer, Herr Wigand Grawe, erläuterte die Rechnungsprüfungen auf Grundlage des Haushaltsplanes 2014 und des Jahresabschlusses

2014. Der Kammerbeitrag 2016 wurde einstimmig unverändert wie bisher festgelegt. Nachdem die Geschäftsführerin Frau Simone Schmid den Haushaltsplan 2016 vorgestellt hatte, erfolgte die Abnahme der Jahresrechnung 2014 bei einer Enthaltung einstimmig durch die Kammerversammlung. Der Haushaltsplan 2016 wurde durch die Kammerversammlung einstimmig genehmigt. Schließlich wurde dem Vorstand auf Antrag von Herrn Dr.-Ing. Günther Schall einstimmig bei eigener Enthaltung Entlastung erteilt.

Wahl eines Rechnungsprüfers gemäß §21 Abs. 2 Nr. 5 ArchIngKG

Die Wahlperiode des ersten Rechnungsprüfers, Herrn Wigand Grawe, ist beendet. Der Beratende Ingenieur Herr Dr.-Ing. Michael Wichers stellte sich vor und wurde einstimmig bei eigener Enthaltung als Rechnungsprüfer gewählt.

Wahlen zum Hauptausschuss

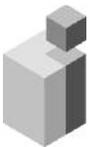
Die anwesenden Kandidaten stellten sich vor, und der Wahlleiter, Herr Holger Muhs, leitete die Wahl. Der neue Hauptausschuss, der seine Arbeit zum 01.04.2016 aufnehmen wird, ist wie folgt besetzt.

Wiedergewählte Mitglieder sind:

- Herr Matthias Baum,
- Herr Hans-Eggert Bock
- Herr Michael Bruhn
- Herr Jochen Dohrenbusch
- Herr Esteban Escosura Karger
- Frau Sabine Franke
- Frau Jutta Hahne-Lammers
- Frau Christine Holst
- Frau Maria Julius
- Herr Jens-Uwe Pörksen-von Kleist
- Herr Dr.-Ing. Günther Schall
- Herr Dieter Richter
- Herr Christian Schmieder
- Herr Birger Schmidt
- Herr Michael Struve
- Herr Dr.-Ing. Johannes Vogt
- Herr Dr.-Ing. Michael Wichers
- Herr Jan-Peter Witte



Kammerversammlung 2015 / AIK S-H



Neue gewählte Mitglieder sind:

- Herr Hauke Mengel
- Herr Björn Westphal
- Herr Detlev Stolzenberg
- Herr Dr.-Ing. Florian König
- Herr Bernd Stark
- Herr Ralph Westermann

Nachwahlen

Die Kammerversammlung wählte einstimmig Herrn Richter am Landgericht Kiel Dr. Ulrich Lürssen zum Vorsitzenden des Ehrenausschusses und Frau Richter Norma Piepgras als stellvertretende Vorsitzende des Ehrenausschusses. Herr Dirk Petersen wurde bei zwei Enthaltungen zum Beisitzer des Ehrenausschusses gewählt. Herr Jörg Lippert und Herr Jörg Dörwald wurden bei einer Enthaltung zu Beisitzern des Eintragungsausschusses gewählt.

BKI Neuerscheinungen

**BKI Energieplaner 15
- Auf dem neuesten
Stand nach EnEV
2016**

Komplettversion für
Windows 7/8/10,
Art.-Nr. 4917,
749,- €
zzgl. 19% MwSt.



**BKI Kostenplaner 18 –
Mit über 2.700
Referenzobjekten &
600.000 Kostenkenn-
werten**

Basisversion 349,- €,
Komplettversion
699,- €,
Freianlagenversion
199,- €,
Komplettversion +
Modul Positionen mit
AVA-Schnittstelle
1.099,- €
jeweils zzgl. MwSt.



BKI Baupreise kompakt 2016 – Neu- und Altbau

Paketpreis: BKI Baupreise kompakt 2016 -
Neu- und Altbau 119,- € inkl. MwSt.,
zzgl. Versandkosten



Bestellung jeweils unter Tel.: 0711 - 954 854-0 oder
info@bki.de

Fortbildungen

**Effizienzhausplanung und -baubegleitung –
Lehrgang (KfW – Effizienzhaus 40/55)**

Hamburgische Architektenkammer in Kooperation
mit der Architekten- und Ingenieurkammer Schles-
wig-Holstein sowie der Hamburgischen Ingenieur-
kammer – Bau

Termine:

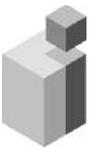
- Freitag/Samstag, 4./5.03.2016, Bad Bramstedt
- Montag/Dienstag, 21./22.03.2016,
Bad Bramstedt
- Freitag, 15.04.2016, Hamburg
- Freitag/Samstag 29./30.04.2016, Hamburg

Referenten:

B. Eng. Peter Buschbacher, Büro für Bauphysik,
Hannover; Dipl. Ing. Rainer Feldmann, Prof. Dipl.-Ing.
(Arch.) Ingo Gabriel, Gabriel Architekten, Oldenburg;
Ing. Holger Krämer, Ing.-Büro SUMBi, Hamburg;
Dipl. Ing. Jens Weyers, Weyers Architekten, Ham-
burg

Die Anforderungen an Architekten und Bauingenieure
im Bereich der energetischen Gebäudeplanung wer-
den größer und gewinnen weiterhin an Bedeutung.
Die EU setzt ihre Zielvorgaben für 2020 hoch an, so
dass bei beantragter Fördermittelvergabe (KfW) von
Energieeffizienzexperten im Baubereich entspre-
chende fachliche Qualifikationen nachgewiesen wer-
den müssen. Die dazu aktuellen Inhalte werden hier
aufgegriffen, mit dem Schwerpunkt Planung und Er-
richtung hochenergieeffizienter Gebäude.

- **1./2. Tag:** Übersicht (Effizienzhaus, Passivhaus,
Null- und Plusenergiehaus), Unterschiede in den
Nachweisverfahren, Zielfindung und Planungsstra-
tegien, Städtebau



- Wärmeversorgungsstrategien für Niedrigstenergiegebäude: Entwurfs- und Konstruktionsabhängigkeiten, Wärmeerzeuger, Netzgestaltung, Regelung
- Raumluftechnik für Niedrigstenergiegebäude: Lüftungsanlagen, Erdwärmetauscher, energieeffiziente Haushaltsgeräte, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- **3./4. Tag:** Werkplanung, Ausschreibung und Vergabe, Bauprozess, Dokumentation Wärmebrückenberechnung: Rechenrandbedingungen für Gleichwertigkeitsnachweise und detaillierte Wärmebrückenberechnungen m. Software
- **5. Tag:** Instrumente zur Qualitätssicherung: Thermografie und Blower-Door (Differenzdruckmessungen)
- **6./7. Tag:** Beratungskompetenz, Baubegleitung + Qualitätssicherungsmaßnahmen für Bau- und Anlagentechnik
- Workshop am Praxisbeispiel, Softwareeinsatz und Aufbau eines Projektberichts für ein KfW-Effizienzhaus

Dieser Lehrgang ist die weiterführende Qualifikation (Aufbaulehrgang) zum Basislehrgang: Energetische Gebäudesanierung / Energieberater-Lehrgang „Vor-Ort“-Beratung (gemäß BAFA).

Aufwand: insgesamt ca. **56 UE** (1 UE = 45 Min.) + Auf- und Nachbereitungszeiten zuhause; in 3 Einheiten (1 x Di/Mi, 1 x Frei/Sa, 1 x Do/Frei/Sa): insges. 7 Tage in Hamburg und Neumünster, **berufsbegleitend, Präsenzlehrgang / 9.30 bis ca. 17.00 Uhr**; mit Gruppenarbeit; Abschlussprüfung.

Der Lehrgang richtet sich an Architekten und Bauingenieure: mit BAFA-Zulassung **oder** frühere Teilnehmer an Energieberater-Lehrgängen, gemäß den derzeitigen Richtlinien oder Empfehlungen (KfW, dena, BMVBS, BMWI); Nichtmitglieder (andere Studiengänge, Gäste): nur in Rücksprache mit der Kammer möglich. **Zur weiteren Information empfohlen:** www.effizienz-haus.de, www.dena.de, www.zukunft-haus.de

Gebühr: Mitglieder 1.150,- € / Gäste 1450,- €

Skripte zu den einzelnen Einheiten/Themen sind im Preis inbegriffen sowie Verpflegung an den Lehrgangstagen im Hotel TRYP BY WYNDHAM

Kostenermittlung in frühen Planungsphasen mit EDV-Unterstützung

Freitag, 11.03.2016, 09.00 bis 16.30 Uhr, AIK Kiel
Referentin: Dipl.-Ing. Susanne Keuneke, Architektin, Hamburg

Mit der Einführung der neuen HOAI hat die Kostenplanung nach DIN 276 einen besonderen Stellenwert bekommen. Der BKI Kostenplaner mit integrierter Baukostendatenbank von über 2.500 abgerechneten Objekten unterstützt Sie bei der zügigen Erstellung von Kostenschätzungen- und berechnungen. Der Workshop richtet sich an alle Architekten und Ingenieure, die kostenbewusst planen. Mit dem angebotenen Seminar sollen die methodische Kostenschätzung und -berechnung durch die Möglichkeiten des BKI-Kostenplaners vorgestellt, die Implementierung erläutert und der Umgang erlernt werden.

Bei Anmeldung erhalten Sie kostenlos die Testversion sowie das Anwenderhandbuch des BKI-Kostenplaners 18. Bitte eigenes Laptop mit installierter Testversion mitbringen (Windows-Betriebssystem erforderlich, nach Installation auch für die Testzeit das kostenlose Internetupdate durchführen).

Inhalt

- DIN 276 und DIN 277 mit der Anwendung im Kostenplaner
- Kostenrahmen und -schätzung mit Vergleichsobjekten
- Kostenberechnung mit und ohne Simulation
- Plausibilitätsprüfungen
- Ausdrucke für Bauherren
- Softwaregestützte Praxisübungen
- Anwendung wesentlicher Programmfunktionen
- Erstellen von Kostenplänen nach DIN 276
- Zugriff auf BKI-Baukosten

Gebühr: 135,- € / 145,- € / 185,- €
incl. Verpflegung und Seminarunterlagen

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid